

# Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in der Sitzung am 20. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Walsleben gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
  - a. Einwohnern der Gemeinde Walsleben zum 70. und 75. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich,
  - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
- (2) Die Gemeinde Walsleben ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
  - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Walsleben geleistet haben,
  - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
  - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Walsleben wird zur Geschäftseröffnung und zum 5., 10., 20. und 25. Firmenjubiläum gratuliert.
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.
- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Walsleben über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

## **§ 2 Art der Ehrungen und Präsente**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten gratuliert
  - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 10 Euro,
  - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 40 Euro.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten ehrt
  - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 20 Euro,
  - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 20 Euro,
  - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 40 Euro.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder einen von ihm Beauftragten ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro.
- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Walsleben sichergestellt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

### Hinweis:

Die Satzung (Stand 20. Februar 2014) wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2014 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.